

58. Ist der Gerichtsstand des § 22 C.P.D. auch im Falle einer Rechtsnachfolge auf der Aktiv- oder Passivseite gegeben?

III. Civilsenat. Urt. v. 31. März 1903 i. S. T. (Bekl.) w. U. (Gl.).
Rep. III. 459/02.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Nach der Behauptung des Klägers verschuldete der Erblasser der Beklagten als Mitglied der Kalibohrgesellschaft Hoffmannshall dieser an ausgeschriebenen Jubußen die Summe von 4505 \mathcal{M} und Zinsen. Die Gesellschaft hatte diese Forderung dem Kläger zur selbständigen Einziehung und Einlagung abgetreten, und dieser klagte dieselbe gegen die in Essen wohnenden Beklagten auf Grund des § 22 C.P.D. bei dem Landgericht in Braunschweig, wo die genannte Kalibohrgesellschaft ihren Sitz hatte, ein. Die Beklagten schützten unter anderem auch die prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts vor, weil weder die Gesellschaft selbst noch ein Mitglied derselben als solches klagte, und auch die Beklagten bezw. ihr Erblasser nicht, bezw. nicht mehr Mitglied der Gesellschaft seien, und daher aus diesem doppelten Grunde der § 22 C.P.D. nicht Platz greife. Beide Vorinstanzen verwarfen die Einrede, und die dagegen eingelegte Revision ist vom Reichsgericht zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Was zunächst die bestrittene Zuständigkeit des angegangenen Gerichts anlangt, so kann darüber, daß die in Frage stehende Kalibohrgesellschaft, da sie als solche nach § 50 Abs. 2 C.P.D. verklagt werden kann, gemäß § 17 C.P.D. ihren allgemeinen Gerichtsstand am Sitz ihrer Verwaltung hat, und daß daher der besondere Gerichtsstand des § 22 C.P.D. auch auf sie Anwendung findet, kein Zweifel bestehen, und haben auch die Beklagten nur geltend gemacht, daß dieser Gerichtsstand vorliegend deshalb nicht Platz greifen könne, weil er nur für die Gesellschaften selbst und ihre Mitglieder, nicht aber für die Rechtsnachfolger sowohl auf der Aktiv-, wie auf der Passivseite gegeben sei. Dieser Auffassung kann aber nicht beigetreten werden, weil, wie von den Vorinstanzen mit Recht ausgeführt ist, der Gerichtsstand des § 22 nicht mit Rücksicht auf die Personen der Beteiligten,

sondern mit Rücksicht auf die Natur der in Frage stehenden Ansprüche eingeführt ist. Die Motive bezeichnen den Grund des Gerichtsstandes des § 22 als einen „sachlichen“; das kann nur heißen, daß es sich um einen Gerichtsstand der durch das Gesellschaftsverhältnis begründeten, am Sitze des Vereins lokalisierten Obligation handelt, deren richtige Beurteilung dort am sichersten und leichtesten möglich ist. Dann ist aber auch, eben wenn es der Gerichtsstand der Obligation ist, gleichgültig, ob die Obligation durch einen Rechtsnachfolger geltend gemacht wird. Das Reichsgericht hat auch bereits wiederholt (vgl. Jurist. Wochenschr. 1893 S. 535 Nr. 3) angenommen, daß der Gerichtsstand des § 22 bei Klagen gegen Mitglieder auch noch dann gegeben ist, wenn sie bereits ausgeschieden, also nicht mehr Mitglieder sind, und konsequent muß dann auch, wie die Literatur ziemlich allgemein schließt,

vgl. Gaupp-Stein, Civilprozeßordnung § 22 Bem. III; Bach, Handbuch Bd. 1 § 38 Bem. 61; Vierhaus in Busch Zeitschr. Bd. 5 S. 63,

der Gerichtsstand als auch gegen die Erben des Mitgliedes gegeben, angesehen werden. Ist aber auf der Passivseite für den Gerichtsstand des § 22 der Eintritt einer anderen Person, die Rechtsnachfolge, gleichgültig, dann wird dies auch für die Aktivseite, für den Fall der Rechtsnachfolge in die Rechte aus dem Gesellschaftsverhältnisse anzunehmen sein, umsomehr, als für den Gerichtsstand die Rücksicht auf die Person des Klägers allgemein nicht maßgebend ist. Mit Recht führt der Berufungsrichter aus, daß in allen Fällen, wo für die Kennzeichnung des Gerichtsstandes die Person des Klägers genannt ist (§§ 22, 31, 34), damit nur kurz die Ansprüche haben bezeichnet werden sollen. Wenn die Revision noch geltend macht, daß die Sache für die Aktivseite doch anders liege, als für die Passivseite, da durch die Cession einer Forderung der Gesellschaft jedes Verhältnis derselben zur Gesellschaft gelöst sei, so trifft diese Ausführung nicht die Sache, da auch durch die Cession die Natur der Gesellschaftsforderung nicht berührt wird, und auch alle Einreden aus dem Gesellschaftsverhältnisse ihr entgegengesetzt werden können.“ . . .